

3009/J XX.GP

der Abgeordneten Klara Motter, Partner und Partnerinnen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend mögliche Verfassungswidrigkeit der Vergabepraxis von
Kassenstellen an Ärzte

Die Entscheidung, ob und wann ein Arzt/eine Ärztin eine Praxis mit Kassenvertrag eröffnen kann, wird von den Sozialversicherungen gemeinsam mit der Ärztekammer getroffen. Die Interessensvertretung hat somit die Möglichkeit, sich selbst von Konkurrenz zu schützen, was durch die monopolistische Struktur der österreichischen Sozialversicherungsträger zusätzlich begünstigt wird.

Durch den hohen Anteil von Pflichtversicherten liegt es im Interesse der meisten Patienten/Patientinnen, für ihre Beitragszahlungen auch die entsprechenden Leistungen in Anspruch zu nehmen und daher einen Arzt/eine Ärztin mit Kassenvertrag aufzusuchen. Eine zusätzliche Hürde für Wahlärzte/Wahlärztinnen ohne Kassenverträge wurde mit der 53. ASVG-Novelle geschaffen, da seither nur mehr 80% des Honorars an die Patienten/Patientinnen rückerstattet werden.

Der oben beschriebene Vergabemodus der Kassenverträge wurde nun kürzlich von Universitätsprofessor Werner Doralt als verfassungswidrig bezeichnet, da die Erwerbsfreiheit für Mediziner/Medizinerinnen de facto eingeschränkt sei und nur „sehr theoretisch“ existiere. Dies bedeutet nicht nur für die Ärzte/Ärztinnen eine Zugangsbeschränkung zu ihrem eigenen Beruf, sondern hat auch für die Patienten/Patientinnen Nachteile.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende Anfrage

- 1) Wie beurteilen Sie im Hinblick auf den Grundsatz der Erwerbsfreiheit die Verfassungskonformität bei der Vergabe von Kassenverträgen an Ärzte/Ärztinnen durch die Sozialversicherungsträger?
- 2) Gibt es in Ihrem Ressort Gutachten über die Verfassungskonformität der Vergabepraxis?
- 3) Wenn ja, zu welchem Schluß kommen diese?